

10. Siegt Falschbeurkundung im Amt oder Urkundenfälschung vor, wenn ein Beamter eine öffentliche Urkunde, die er befugtermaßen ausgestellt und in den Verkehr gegeben hat, nachträglich ändert, dergestalt, daß sie den Vorgang, den sie bezeugen soll, nunmehr anders, als geschehen, beurkundet?

III. Straffenat. Ur. v. 20. Dezember 1934 g. R. 3 D 939/34.

I. Landgericht Allenstein.

Der Angeklagte hat als Landbriefträger von dem Landwirt R. 40 RM. nebst einer unausgefüllten Zahlkarte (mit dem Versprechen, sie dem Willen des Absenders gemäß auszufüllen) entgegengenommen, um sie bei der Postanstalt einzuzahlen. Er hat die Zahlkarte aber entgegen der Weisung des Absenders nur über 25 RM. ausgefüllt und zunächst auch nur diesen Betrag in sein Annahmepbuch eingetragen und bei der Postanstalt abgeliefert. Den Restbetrag von 15 RM. hat er für sich verwendet und einen entsprechenden Betrag erst zehn Tage später als an diesem Tage empfangen in das Annahmepbuch eingetragen und mit einer neuen Zahlkarte, die er nach den ursprünglichen Angaben des Absenders ausgefertigt hatte, bei der Postanstalt abgeliefert. Das LG. hat ihn deshalb der schweren Amtsunterschlagung für schuldig erkannt.

Bei der Entgegennahme der 40 RM. hatte der Angeklagte einen Einlieferungsschein ausgestellt. Diesen Schein hat er sich von dem Absender später zurückgeben lassen; er hat dann in dem Schein den Tag der Absendung dergestalt geändert, daß nunmehr ein um zehn Tage späterer Tag als Absendungstag erschien, und ferner bemerkt, daß sich der Schein auf zwei Zahlkarten von 25 und 15 RM. beziehe. Das LG. hat den Angeklagten wegen schwerer Falschbeurkundung im Amt nach §§ 348 Abs. 1, 349 StGB. verurteilt. Das RG. hat die Revision des Angeklagten verworfen, jedoch zu der Verurteilung wegen Falschbeurkundung folgendes bemerkt:

Aus den Gründen:

Im Falle B 3b des angefochtenen Urteils bestehen keine Bedenken gegen die Annahme der Strafkammer, daß es sich bei dem Einlieferungsschein (Zwischenschein) um eine öffentliche Urkunde gehandelt hat (RGUrt. v. 11. Juni 1931 3 D 218/31; vgl. auch RGUrt.

b. 10. Januar 1933 1 D 1250/32 = JR. 1933 Nr. 970 = JW. 1933 S. 1594 Nr. 16). Rechtsirrig ist aber die Annahme der Strafkammer, daß die nachträgliche Veränderung der Urkunde eine Falschbeurkundung im Sinne des § 348 Abs. 1 (§ 349) StGB. darstelle. Vielmehr liegt hier nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils offenbar ein Fall der schweren Verfälschung einer öffentlichen Urkunde (§§ 267, 268 StGB.) vor. Die Tat des Angeklagten stellt sich als ein Eingriff in den Anspruch auf Unversehrtheit der Urkunde dar, der nicht nur dem Inhaber des Scheines, sondern auch der Postverwaltung und sonstigen etwa Beteiligten zustand. Die Strafkammer erkennt das selbst dadurch an, daß sie ausführt, auch die Erlaubnis des R. habe dem Angeklagten nicht das Recht geben können, die Änderung vorzunehmen (weil es sich nämlich um eine öffentliche, für und gegen jedermann beweiskräftige Urkunde gehandelt hat); dann kann aber in der Änderung keine Falschbeurkundung liegen — denn zu einer solchen gehört gerade, daß der Beamte im Rahmen seiner Befugnis handelt, — sondern nur eine Urkundenfälschung.

Der hiernach vorliegende Rechtsfehler beschwert den Angeklagten insofern, als nach § 268 StGB., auch wenn es sich um die Verfälschung einer öffentlichen Urkunde handelt, bei Annahme mildernder Umstände auf Gefängnisstrafe (nicht unter drei Monaten) erkannt werden kann, während diese Möglichkeit in § 349 StGB. nicht vorgesehen ist. (Es wird ausgeführt, daß der Rechtsfehler im gegebenen Falle gleichwohl den Strafausspruch nicht berühre und daß aus besonderen Gründen auch keine Berichtigung der Formel des angefochtenen Urteils nötig sei.)